

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

**Muster 17.**

(Ausführungsbestimmungen § 75.)

Rechnungsjahr 19 .....

# Nachweisung über Menge und Wert der steuerfrei gebliebenen inländischen Kohlen.

## Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni einzufendende Nachweisung den ganzen Direktivbezirk zu umfassen.
2. Die Kohlen sind in drei Abteilungen aufzuführen:
  - Abteilung 1. Betriebskohlen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),
  - Abteilung 2. Hausbrandkohlen für Angestellte usw. (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes),
  - Abteilung 3. Zu Lfen, Fetten, Wachs usw. verarbeitete Kohlen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).



